

Verordnung über die Zuteilung von Organen zur Transplantation (Organzuteilungsverordnung)

Änderung vom 29. April 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Organzuteilungsverordnung vom 16. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Zuteilung nach Punktesystem

¹ Lebern sind in zweiter Priorität Patientinnen und Patienten zuzuteilen, deren Leben ohne Transplantation nicht unmittelbar bedroht ist.

² Das EDI regelt die Prioritäten der Zuteilung. Es berücksichtigt dabei:

- a. den Grad der Dringlichkeit einer Transplantation innerhalb der nächsten drei Monate;
- b. die Möglichkeit einer Leberteiltransplantation insbesondere für junge Patientinnen und Patienten;
- c. den Umstand, dass bestimmte Patientinnen und Patienten wegen ihrer Blutgruppe mit sehr langen Wartezeiten rechnen müssen;
- d. den Grad der Übereinstimmung des Alters der spendenden und der empfangenden Person.

³ Es kann die Kriterien nach Absatz 2 präzisieren und mit Punkten gewichten.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

29. April 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 810.212.4

